SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 87 "KONVERSION LETTOW-VORBECK-KASERNE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzV0) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1 FESTSETZUNGEN	
	1.1 Art der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-11 BauNVO**
GE 1	Gewerbegebiet mit Nummerierung	§ 8 BauNVO
	1.2 Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO**
GRZ 0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 Abs. 1 BauNVO
OK 20,0	maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt Definition Bezugspunkt siehe Teil B - Text - Ziffer 1.2.1	§ 18 BauNVO
	1.3 Bauweise, Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO**
a	abweichende Bauweise (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.3.1)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	1.4 Verkehrsflächen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:	
1	Wanderweg	
N	Notzufahrt	
	1.5 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB**
	Flächen für Entsorgungsanlagen	
RRB	Regenrückhaltebecken	
PW	Pumpwerk Schmutzwasser	
RW	Regenrückhaltegraben	
	1.6 Grünflächen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
privat	private Grünfläche	
	Zweckbestimmung:	
PP	Parkanlage	
KS	Knickschutzstreifen (siehe Teil B -Text-, Ziffern 1.6.2)	
A	Abschirmgrün	
G	Gliederungsgrün	
S	Sukzessionsfläche, Entwicklungsziel: Hochstaudenflur	
	1.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
	Maßnahmenfläche	
	Zweckbestimmung:	
M1	Anlage und Pflege extensiv genutzter Wiesen	
M2	Aufbau Waldmantel	
M3	Anlage Strauchpflanzungen und Knicks; siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.6.5.1	
	1.8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	**§ 9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB**
	Pflanzgebot für Bäume (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.4.1 bis 1.4.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.5.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.4.4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.5.2, 1.5.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	1.9 Flächen für Wald	**§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB**
	Waldfläche	
	1.10 Sonstige Planzeichen	
GFL	mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GF	mit Geh-, Fahrrechten zu belastende Flächen	
L	mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 Abs. 4 BauVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	**§ 9 Abs. 6 BauGB**
	gesetzlich geschützter Knick (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.6.1)	§ 30 BNatSchG § 21 LNatSchG
D	gesetzlich geschütztes archäologisches Denkmal (Grabhügel) mit 25,0 m Umgebungsbereich	
	30 m – Waldabstandsstreifen	§ 24 Abs. 2 LWaldG SchH,H.
AVZ	Grenze Anbauverbotszone	§ 4 Abs. 2 Str.WG SchH,H. § 9 Abs. 1 FStr.G
40m AVZ	Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn: - 40,0 m bei Landesstraße 206 - 220,0 m bei Bundesstraße B 206 - 15,0 m bei Kreisstraße K 102	
ABZ	Grenze Anbaubeschränkungszone	§ 9 Abs. 2 FStr.G
100m ABZ	Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn: - 100,0 m bei Bundesautobahn A21	
	3 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
53	Flurstücksnummern	
	Flurstücksgrenzen (vorhanden)	
	vorhandene Gebäude	
	entfallendes Gebäude	
5,0m	Bemaßung von Längen	
Pflegeweg	Pflegeweg	
F	Feuerlöschbrunnen	
	4 SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
	Gemeinde-/Stadtgrenze	

HINWEIS

Abgrenzung des Gebietes für Flüchtlingsunterkünfte und die Verkehrsfläche für die Erschließung des Gewerbegebietes GE1 der Gemeinde Fahrenkrug, Festsetzungen siehe gesonderte Planzeichnungen (Nebenkarten 1 und 2)
M 1 : 3.500

M. 1 : 1.000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

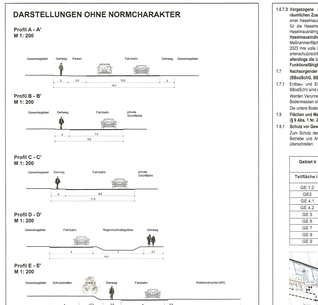

TEIL B - TEXT

1 **Planungsrechtliche Festsetzungen**

1.1 **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1.1 **Gewerbegebiete**
(§§ 1 + 8 BauNVO)

1.1.1.1 Einzelhandelsbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem der zulässigen Handwerks- oder Produktionsbetriebe stehen und eine Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschreiten.

1.1.1.2 Darüber hinaus sind Einzelhandelsbetriebe, die folgende Sortimente (gemäß Liste Anlage 1 zu Teil B - Text - des Bebauungsplanes) führen, unzulässig:
- Nahrungs- und Genussmittel,
- Drogerie, Parfümerie, Kosmetik,
- Pharmazie,
- Bücher, Schreibwaren, Papier,
- Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Lederwaren,
- Uhren, Schmuck,
- Optik, Foto,
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik,
- Spielwaren, Sportartikel, Fahrräder,
- Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf,
- Zoologischer Bedarf, lebende Tiere,
- Kunstgewerbe, Antiquitäten, Gebrauchtwaren,
- Möbel, Einrichtungsbedarf,
- Elektrowaren, Musikinstrumente, Computer, Unterhaltungselektronik,
- Teppiche, Gardinen, Bodenbeläge,
- Baustoffe, Fliesen, Sanitär, Heizung, Eisenwaren, Werkzeuge,
- Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile, Reifen, Zweiradfahrzeuge, Zubehör,
- Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse,
- Sonstiges.

1.1.1.3 In den Erschließungsbereichen nach 1.1.1.1 und 1.1.1.2 dürfen nur solche Waren angeboten werden, die im jeweiligen Produktions-/Verarbeitungsbetrieb hergestellt und/oder repariert/verwirkt werden. Teile der produzierten, reparierten, verwirkten Waren dürfen ebenfalls angeboten werden (z.B. Autoteile bei KFz-Werkstätten, Kabel bei Elektroinstallationsbetrieben). Randsortimente sind bis zu einer Größe von 10 % der Verkaufsfläche des Betriebes zulässig.

1.1.1.4 In den GE4 bis GE8 sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig, sofern sie der Gebietsart nicht widersprechen. Zweckbestimmung des Gewerbegebietes gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO). Hierzu gehören auch bedeutsamere Kindertagesstätten/Kindergärten.

1.1.1.5 Einrichtungen für die Schaustellung von Personen in Peep-, Sex- oder Live-Shows sowie Bordellbetriebe und sonstige ähnliche Gewerbebetriebe für den angegebenen Personenkreis sind unzulässig.

1.1.1.6 In den Gewerbegebieten sind Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i.S. § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen. Tel eines Betriebsbereiches i.S. § 3 Abs. 5a BImSchG ist auch eine Anlage, die mit einer oder mehreren anderen Anlagen so verbunden ist, dass sie hinsichtlich der technische Betriebsanlagen nur ausreichender Abstand zu schutzbedürftigen gelegten oder Nutzungen nachgewiesen werden kann.

1.1.2 **Befriedung von Nutzungen**
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

1.1.2.1 Die in der Nebenkarte 1 unter der Ziffer 1.1.1 festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind nur bis zum 31.12.2030 zulässig. Anschließend gelten die Festsetzungen der Teil A - und Teil B - Text - des Bebauungsplanes.

1.1.2.2 Die in der Nebenkarte 2 getroffenen Festsetzungen gelten bis zur Aufgabe der Nutzung des Hinterlandes durch die Flüchtlingsunterkünfte, spätestens bis zum 31.12.2030 zulässig. Anschließend gelten die Festsetzungen der Teil A und Teil B - Text - des Gesamtbebauungsplanes.

1.1.2.3 Festgesetzte bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen der Planzeichnung - Teil A - und Teil B - Text - des Gewerbebaugebietes sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn die Verträglichkeit gegeben ist.

1.1.2.4 Technisch bedingte Überschreitungen (z.B. Anlagen für Lüftung, Klima, Technikräume) sowie Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen, dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 3 m überschreiten.

1.2 **Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

1.2.1 In den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig.

1.4 **Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.4.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind gemäß zu erhalten und bei Abgang gleichartig in der Wirkdauerhaft Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, zu ersetzen.

1.4.2 In den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis 0,5 m Höhe zulässig, gleichartig zu ersetzen. Eine teilweise Beschneidung ist mit standortheimischen Laubgehölzen anzupflanzen. Mindestabstand Sträucher: 2 x versetzt/2 60/80 cm, Pflanzabstand Bäume: 2,0 m.

1.5.3 Die vorhandenen Sichtbeziehungen zwischen der Landesstraße können durch maximal drei zusätzliche Zu-/Ausfahrten mit einer jeweils maximalen Breite von 7,0 m durchbrochen werden.

1.6 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

1.6.1 Der Knick ist auf seiner gesamten Länge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Alle Knicks sind gemäß der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und der Biotopvernetzung zu pflegen.

1.6.2 Der Knickschutzstreifen ist von jeglicher sonstiger Nutzung freizuhalten. Die Pflege der Knicks einschließlich der Säume ist gemäß der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und der Biotopvernetzung durchzuführen.

1.6.3 In den Flächen zwischen den Baugrenzen und der Grenzen des Knickschutzstreifen sind keine Versiegelungen und Nebenanlagen zulässig.

1.6.4 Die Knickschutzstreifen sind zu den Gewerbegrundstücken mit einem mindestens 2,0 m hohen Stabgeflechtzaun abzugrenzen. Sie dürfen nicht betreten werden. Ausgenommen sind Pflegearbeiten.

1.6.5 Straßenverkehrstechnisch notwendige Ein- und Ausfahrten sind zulässig.

1.6.6 Im zu ersetzenden Gehölzstreifen nördlich der B 206 im Süden des Plangebietsgebietes ist ein stabiler, vertikal strukturierter Gehölzbestand aus heimischen Sträuchern und Bäumen zu entwickeln. Ausführungsbeginn wird durch eine Naturabnahme zu konkretisieren. An der nördlichen Grenze ist ein 5,0 m breiter Strauchsaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

1.7 **Vorgegebene erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

1.7.1 **Vorgegebene erforderliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-1) Quartierverlust für Baumfledermäuse:** Für den Verlust der 65 Fledermaus-Quartierpotentiale sind 65 Fledermaus-Ersatzquartiere (Fledermaushöhlen) anzubringen. Die Fledermaus-Ersatzquartiere sind gemäß der folgenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen. Die Fledermaushöhlen sind wie folgt festgesetzt werden, so ist der Quartierverlust gem. LBV-SH (2011) in Verhältnis 1:5 ausgeglichen. Jeweils 5x4 Sie sollen dieser Fledermaus-Ersatzquartiere sollten alle sog. Kastenmeier in räumlichen Verlust installiert werden. An dem Bäumen mit Fledermausvorkommen ist jeweils auch ein Vogelnistkasten (auf der gegenüberliegenden Seite zum Baum) aufzuhängen. Die Fledermaushöhlen sind in einer Höhe von mindestens 3,5 m anzubringen. Die Fledermaushöhlen sind in einer Linie für die Baume Langsrtz zu installieren. Gegebenenfalls sind Abschwenk eines bestehe Winkeraperture) und außerdem weitere Winkeraperturhöhlen für ein Großen Abendsegler zu installieren. Durch die 23 Vogelnistkäsen, die in die Zusammensetzung mit den Fledermausquartieren aufgehängt werden, ist der Baumhöhlenverlust für die Vogelgilde der Höhlenbrüter ebenfalls kompensiert. Mit Ausnahme der aufgehängten Fledermaushöhlen sind die Vogel- und Fledermausquartiere für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu erhalten und zu pflegen. Die Fledermaushöhlen sind in einer Linie für die Baume Langsrtz zu installieren. Gegebenenfalls sind Abschwenk eines bestehe Winkeraperture) und außerdem weitere Winkeraperturhöhlen für ein Großen Abendsegler zu installieren. Durch die 23 Vogelnistkäsen, die in die Wege des jeweiligen Aufstellerstandorts ein geltende Immissionsgrenzwert lege eingehalten wird. Die Aufstellung ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.8.1.3 **Vorgegebene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-3): Vorgezogener Lebensstättenverlust Haselmaus in räumlichen Zusammenhang:** Für den Verlust von 10 ha Knick, ist 300 m Zwischenschwinge und 15.388 m² Wald ist eine Neuffizierung einer Haselmausgröße in unmittelbarer räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Strukturen zu erbringen. Entsprechend sind 15.388 m² Waldfläche und 300 m Knick zu ersetzen. Der Ersatz ist im Verhältnis 1:2 zu leisten. Es sind somit 30.776 m² Waldfläche und 600 m Knick zu ersetzen. Die Maßnahme ist im Bebauungsplan sowie 573,5 m Knicks, 2020 wurden 1.600 m² Gehölze angelegt. Dem **Ausgleichsbedarf für vorgezogene Ersatz-Haselmausbrücken** stehrt ein **Ausfuertungsportal** der neu angelegter Gehölzstreifen **für 642 Haselmausbrücken** in den Maßnahmenflächen M1 und M3 sowie innerhalb des „Sülvmöglner" in Wald gegenüber. Die Gehölzflächen dürfen frühestens im Jahr 2023 ihre volle biologische Funktionsfähigkeit erreichen. Der Ausgleichsbedarf für die Haselmaus sollte also durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Maßnahmen sind in Teil A - Text - Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2 festgesetzt. **Unter der Voraussetzung der Vermeidungsmaßnahmen AV7 bis AV10, Die neuen Gehölzflächen müssen ihre volle biologische Funktionsfähigkeit für die Art erreicht haben, bevor an ihren Strukturen beseitigt werden dürfen.**

1.7 **Vorübergehender Baubetrieb**
(§9 Abs.2 BauGB, §1 Abs.4 BauNVO)

1.7.1 Die Baustelleneinrichtungsflächen sind fachgutachterlich zu begleiten, die Prüfwerte für den Pfad Boden-Mensch gemäß Bundesbodenschutzverordnung sind einzuhalten.

Werden Verunreinigungen angetroffen, ist die unter Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg umgehend zu informieren. Verunreinigtes Bodenmaterial wird sachgerecht ausgebauen, entsorgungsnetzt zu entsorgen und ggf. durch unbelastetes Material zu ersetzen.

Die untere Bodenschutzbehörde ist an allen künftigen Baugrenzmöglichkeiten zu beteiligen.

1.8 **Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Seriluache**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.8.1 **Schutz von Gewerbelärm**

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung sind im Gefungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Bad Segeberg nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK - (tagsüber auf 7 m/Q) nicht überschreiten:

Gebiet k	**WA südlich K 102** **LEK,i,k, nachts** dB(A)
Teilfläche i	
GE 1.2	50
GE2	55
GE 4.1	50
GE 4.2	55
GE 5	55
GE 6	55
GE 7	55
GE 8	55
GE 9	55

HINWEISE (ohne Normcharakter)

Erhaltung von Knicks, Bäumen und Sträuchern

Zu erhaltende Gehölzbestände sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Alle Arbeiten sind nach DIN 18920 und RAS LP, Abschnitt 4 durchzuführen.

Die Knickpflege muss gemäß des Erlasserlasses des Erlasses zur Durchführung des Knickschutzes (Januar 2017) erfolgen.

Maßnahmen Artenschutz

A Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV)

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Baustelleneinrichtung Vogel und Fledermäuse (Achtung: Maßnahme KV2 Beeinträchtigung erheblich): Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind die Gebäude und Gebäudeteile, die für Fledermäuse und Vögel geeignet sind, außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zu entfernen. Die Beseitigung ist unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Nachweislich sind geeignete Gebäude, die im Jahr 2021 entfernt werden, sind nicht als Brutstätten vorhanden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gebäude unmittelbar vor Beginn der Gebäudeentfernung, wiederum in Winter 2023 durch den Gutachter der Artenschutzmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sollten Brutvorkommen festgestellt werden, ist die Gebäudeentfernung bis zum Ende der Brutsaison zu verschieben. Die Gebäude sind nach Abschluss des Brutgeschäftes unverzüglich zu entfernen. Die Maßnahme ist im Bebauungsplan sowie im Teil A - Text - Ziffer 1.1.1 festgesetzt.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2: Baustelleneinrichtung Fledermäuse: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Abriss von Gebäuden, durch die Fledermaus-Sommerquartiere in Form von Spaltenverstecken und Gebäudeverstecken betroffen sein können, gem. LBV-SH (2011) nur in der Zeit vom 15.03. bis 30.04. sowie vom 15.08. bis 30.09. zulässig. Die Gebäude sind unmittelbar vor Beginn der Gebäudeentfernung, wiederum im Winter 2023 durch den Gutachter der Artenschutzmaßnahmen auf Besatz zu kontrollieren. Sollten Vorkommen festgestellt werden, ist die Gebäudeentfernung bis zum Ende der Saison folgender Monate zu verschieben. Die Gebäude sind nach Abschluss des Brutgeschäftes unverzüglich zu entfernen. Die Maßnahme ist im Bebauungsplan sowie im Teil A - Text - Ziffer 1.1.1 festgesetzt.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3: Baustelleneinrichtung Fledermäuse während der Bauphase: Zum Schutz indirekt. vom Lichtimpfindlichem Fledermäusen (z.B. Braunes Langohr) sind sämtliche nächtliche Arbeiten und die nächtliche Baustellenbeleuchtung unzulässig.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV5: Vermeidung der Beleuchtung der Gehölzränder (Stichwort: Zerschneidung): Zum Schutz indirekt. vom lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. Braunes Langohr) sind die Gehölzränder beginnen und als potenziell Nahrungsräume anzusehenden Bäume und Gehölzränder nicht über den jetzigen Zustand beleuchtet werden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV6: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten: Zum Schutz indirekt. vom lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. Braunes Langohr) sind sämtliche Leuchten im Außenbereich mit staatlich- und fledermausfreundlichem Warmlicht LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (< Bernstein/Amber) Lichtfarbe mit Lichtfarbtemperatur 3.000 Kelvin und einem Lichtspektrum ohne Blau- und Ultraviolettanteile auszuführen. Die Leuchten sind ausgerichtet, dass die Lichtemission möglichst gering ausgeprägt ist. Die Lichtemission möglichst gering ausgeprägt ist. Die Lichtemission möglichst gering ausgeprägt ist.